



Polizeipräsidium Essen, 45117 Essen

. August 2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

**Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des
Landes Nordrhein-Westfalens (IFG NRW)**

Ihr Auskunftsersuchen vom 02.07.2018

Telefon 0201 829-

Telefax 0201 829-

@

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

in Ihrem o.g. Auskunftsersuchen ist die Überprüfung des Sachverhaltes abgeschlossen.

Ihre Anfrage kann aus folgenden Gründen nicht beantwortet werden:

Zunächst darf ich Ihnen mitteilen, dass keine Übersichten über Dokumente, die „zumindest passagenweise über Mobilfunktechnik, insbesondere sogenannte IMSI-Catcher oder stingrays abhandeln“ existieren.

Zudem liegen mir keine Zahlen vor, wie oft die Technik in Deutschland eingesetzt wurde.

Da die Einsätze dieser Technik auch durch meine Dienststellen nicht nachgehalten werden, kann ich Ihnen auch diesbezüglich keine entsprechenden Übersichten aushändigen.

Aus selbigen Gründen kann ich auch keine Angaben über die Anzahl der Personen, deren Daten erfasst wurden, machen.

Einsätze im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wären ohnehin dem Anwendungsbereich des IFG NRW entzogen.

Lieferanschrift:
Norbertstr. 165, 45133 Essen

Dienstgebäude:
Bücherstr. 2-6, 45131 Essen
Telefon 0201 829-0
Telefax 0201 829-2249
poststelle.essen@polizei.nrw.de
www.polizei.nrw.de/essen

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahn Linie 106
Buslinie 160, 161
Haltestelle: Landgericht

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0047 19
BIC: WELADED

Rechtsmittelbelehrung

Seite 2 von 2

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBL. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

** Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.*

